

GEORGES GÉMISTE PLETHON. *Traité des vertus*. Edition critique avec introduction, traduction et commentaire par *Brigitte Tambrun-Krasker* (Corpus philosophorum Medii Aevi, Philosophi byzantini 3). Athen-Leiden/Köln: Brill 1987. XCII/127 S.

Diese Doktorarbeit an der Ecole pratique des Hautes Etudes (Paris) bietet eine kritische Neuedition des schon mehrfach (zuletzt von J.-P. Migne) unzulänglich und mit z. T. falscher Zuschreibung (Philon von Alexandria) herausgegebenen Textes auf der Basis von 46 Handschriften. Nach der Bibliographie (IX–XVIII) behandelt eine lange Einleitung (XIX–LXXXIX) Leben und Werk Plethons, speziell den vorliegenden Traktat über die Tugenden, und schließt mit einer Liste (bzw. Beschreibung) der Handschriften und Editionen. Es folgt der relativ kurze Text (1–15) samt französischer Übersetzung (19–28), die mit einem langen inhaltlichen Kommentar (29–112) sowie verschiedenen Personen- und Sachindices (117–127) versehen sind. Der eher auf die praktische Moral des Individuums angelegte Traktat – übrigens das am meisten verbreitete Werk Plethons – setzt sich aus zwei Teilen zusammen: der Definition und Klassifikation der Tugenden folgt ein erzieherisches Programm, bei dem es um die schrittweise Eintübung der Tugenden geht; insgesamt will die Schrift einen Beitrag zu der von Plethon angestrebten Gesellschaftsreform leisten. – Während Edition und Übersetzung des Textes recht gut gelungen zu sein scheinen und dem durchwegs hohen Standard der Pariser Philologen im Bereich des griechisch-byzantinischen Kulturkreises entsprechen, weist die Einleitung manche Schwächen auf. Zum Komplex Spätbyzanz und Frührenaissance (in Italien) sind die Literaturangaben ungenügend; bei Florenz fehlen z. B. die wichtigen Arbeiten von J. Gill; zur Frage des angeblichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses zwischen Demetrios Kydones und Plethon (XIX, Anm. 3) sucht man vergebens nach einem gezielten Quellenbeleg (vgl. neuestens: F. Tinnefeld, *Demetrios Kydones – Briefe*, I, 1, Stuttgart 1982, 46, Anm. 259). Vergessen ist auch eine Angabe über die Edition des zitierten Traktates gegen die Lateiner auf dem Unionskonzil (Filioque-Problem; XXVIII, Anm. 75), der in der *Patrologia graeca* (PG 160, 975–980; vgl. meine Untersuchung: *Theologie und Philosophie in Byzanz*, München 1977, 220 f.) enthalten ist. Für Psellos bleiben die Literaturangaben bei einem Werk von 1931 (!) stehen (XXXIX, Anm. 135). Hinzukommen eine Reihe von weiteren Ungenauigkeiten und Fehlern: bei „Andrinople“ (= Hadrianopolis) (XX) wäre ein Zusatz „in Thrakien“ hilfreich, da uns insgesamt sechs Städte dieses Namens bekannt sind. Die einzige sowjetische Byzantinistenzeitschrift heißt: *Vizantijskij Vremennik* (XXV, Z. 5 v. u.); auf S. XXXI (Anm. 98) muß ein polnischer Titel richtig lauten: *Platonizm Renesansowy*; auf S. XXXIII (Mitte) ist zu verbessern: exhaustives. Statt von einer „Scythe de Kavskalivies“ (Athos LXXX) zu sprechen, würde besser der Terminus „Scété“ (als Wüstenwohnort) passen.

G. PODSKALSKY S. J.

BECKER, HANS-JÜRGEN, *Die Appellation vom Papst an ein Allgemeines Konzil*. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17). Köln/Wien: Böhlau 1988. 511 S.

Der Autor, bereits vielfach durch kirchenrechtsgeschichtliche Arbeiten ausgewiesen, legt hier seine im Jahre 1972 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität angenommene Habilitationsschrift in umgearbeiteter und aktualisierter Form der Öffentlichkeit vor. Die Arbeit gliedert sich übersichtlich. Nach einer „Einführung“, welche das Problem der Konzilsappellation erörtert, entfaltet B. die „Geschichte der Konzilsappellation und ihrer Verbote“ und schließt die „Stellungnahme der Kanonistik“ an. Der Zeitrahmen erstreckt sich von dem 11. bis in das 16. Jahrhundert. Ein „Ausblick“ schließt die neuzeitliche und jüngste Entwicklung mit ein. B. fügte eine „Edition von Quellentexten“ an, unter welchen sich eine Reihe schwer zugänglicher Texte des 14. und 15. Jahrhunderts finden. Ein „Anhang“ erleichtert den Zugriff auf das interpretierte und kommentierte Textmaterial, beinhaltet auch ein Personen-, Sach- und Quellenregister. In der „Einführung“ macht B. den Leser mit dem Spannungsfeld vertraut, das sich einmal in dem Augustinus zugeschriebenen Spruch ausdrückt „Roma locuta, causa finita“ und andererseits in dem Rat Augustinus‘

– erteilt in der Auseinandersetzung mit den Donatisten –, das zu Rom gefällte Urteil doch auf einem allgemeinem Konzil (plenarium ecclesiae universae concilium) überprüfen zu lassen (3 f.). B. kommentiert: „Im Verlauf der letzten 1500 Jahre hat man oft auf die beiden einprägsamen und doch mehrdeutigen Zitate von Augustinus zurückgegriffen, um daraus entweder Argumente für den Jurisdiktionsprimat Roms oder aber einen Beleg für die Lehre, das Konzil stehe über dem Papst, zu gewinnen. Immer wieder stand in der kirchlichen Verfassungsgeschichte die Frage im Vordergrund, ob die Entscheidungen Roms als unanfechtbar anzunehmen seien, oder ob nicht doch eine Appellation an ein Konzil zulässig sei: Dahinter wird das latente Spannungsverhältnis zwischen hierarchischem und synodalem Kirchenverständnis sichtbar“ (4). B.s Arbeit besticht bereits in diesem Teil durch einen reich ausgestatteten Quellenapparat. Grundsätzliche Überlegungen zur Rolle des Rechts in der Kirche werden angestellt. B. verweist auf L. Buissons Studie zu „Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter“ (1958), welche die Aufmerksamkeit auf „die wiederholten Versuche der Kanonisten . . ., die Handhabung der Primatialgewalt an bestimmte sittliche Maßstäbe zu binden“, lenkte. B. fährt fort: „Als Stellvertreter Christi ist der Papst nach diesen Lehren verpflichtet, sein Handeln am Beispiel des Herrn auszurichten, sich also dem Liebesgesetz des Evangeliums zu unterwerfen. Die Ausübung seiner Machtfülle ist ihm nur gestattet, wenn er sich den Maßstäben des Erlaubten, des Geziemenden und des Nützlichen unterordnet. Wird der Papst diesen Anforderungen nicht gerecht oder durchbricht er das kanonische Recht ohne einen gerechten oder vernünftigen Grund, so handelt er – mag der Rechtsakt als solcher auch für die Kirche verbindlich sein – sündhaft . . .“ (6). B.s Arbeit hat also nicht eine Geschichte der Anklage gegen den Papst wegen persönlicher Delikte oder eine Geschichte des Rechtes der Absetzbarkeit des Papstes zum Gegenstand. B. untersucht vielmehr die Rechtslage, wenn sich jemand aus einer konkreten Notlage heraus gegen eine päpstliche Entscheidung an das Konzil richtet. Da die Appellatio a papa ad futurum concilium im geschriebenen Kirchenrecht nicht vorgesehen ist, steht sie mit ihm, so B., in Widerspruch. Ist sie trotzdem zu rechtfertigen? Steht es dem ökumenischen Konzil zu, „als Richter über die Amsthaltung eines Papstes angerufen“ zu werden (12)? Ein Nebenthema kirchlicher Rechtsgeschichte? Keineswegs! Auf die hohe Zahl der Appellationen gegen päpstliche Entscheidungen und auf die „Qualität der Appellanten“ (Kaiser, Könige, Kardinäle, Bischöfe, Universitäten, Städte und Orden) weist B. hin (15 und im Hauptteil). Auf die nuancierte und höchst informationsreiche Ausbreitung der Geschichte und der kanonistischen Stellungnahmen kann und braucht hier nicht eingegangen zu werden. Immer wieder wurde die Berufung an ein Allgemeines Konzil erhoben und jeweils verteidigt bzw. verworfen. Auf S. 385 f. kommt B. zusammenfassend auf die vier Tendenzen zu sprechen, welche die Geschichte der Appellatio bestimmten: die Verrechtlichung der Kirche, die Angleichung des Papstamtes an die Monarchie, auf der anderen Seite die Entwicklung episkopalistischer Modelle und des Konziliarismus. B. schließt seine Darstellung, die Fundgrube und Orientierung zugleich ist, mit J. Ratzingers Worten (LThK, Konzilskommentar, Bd. 1 [1966] 356) zu dem Verbot der Konzilsappellation: „Es kann somit nur besagen, daß der Papst bei seinem Handeln keinem äußeren Tribunal untersteht, das als Appellationsinstanz gegen ihn auftreten könnte, wohl aber an den inneren Anspruch seines Amtes, der Offenbarung, der Kirche gebunden ist. Dieser innere Anspruch seines Amtes schließt aber auch eine moralische Bindung an die Stimme der Gesamtkirche ohne Zweifel mit ein“ (395). Eine höchst wertvolle Studie ist B. zu verdanken, die zugleich Maßstäbe für die Behandlung kirchenrechtlicher Institutionen setzt!

N. BRIESKORN S. J.

EBELING, GERHARD, *Lutherstudien Band III. Begriffsuntersuchungen – Textinterpretationen – Wirkungsgeschichtliches*. Tübingen: Mohr 1985. XVII/608 S.

„Luthers Theologie so zu erforschen, daß deren eigene Bewegung mitreißt hin zum Herzen der Theologie überhaupt“ (VI), macht die Einheit der hier gesammelten, großenteils im Zusammenhang mit dem Luther-Gedenkjahr entstandenen Untersuchungen aus. Voran stehen Beiträge zur Unterscheidung von Leben und Lehre, von